

Unverbindliche Bekanntgabe des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)  
zur fakultativen Verwendung. Abweichende Vereinbarungen sind möglich.

**Besondere Bedingungen für die  
Versicherung von Photovoltaikanlagen  
(BPV 2016)**

Musterbedingungen des GDV  
(Stand: 30.11.2018)

<b>1</b>	<b>Was ist Vertragsgrundlage?</b>
<b>2</b>	<b>Welche Sachen sind versichert?</b>
<b>3</b>	<b>Welche Gefahren und Schäden sind versichert? Welche generellen Ausschlüsse gibt es?</b>
<b>4</b>	<b>Was ist unter Ergänzende Technische Gefahren zu verstehen?</b>
<b>5</b>	<b>Was ist der versicherte Ertragsausfall?</b>
<b>6</b>	<b>Wie wird die Entschädigung ermittelt?</b>
<b>7</b>	<b>Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?</b>
<b>8</b>	<b>Welche besonderen Obliegenheiten gelten?</b>
<b>9</b>	<b>Was gilt bei einer Kündigung dieser Besonderen Bedingungen?</b>
<b>10</b>	<b>Was gilt bei der Beendigung der Wohngebäudeversicherung?</b>

## **1 Was ist Vertragsgrundlage?**

Vertragsgrundlage sind die Allgemeinen Wohngebäudeversicherungsbedingungen (VGB 2016), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

## **2 Welche Sachen sind versichert?**

Versichert sind die auf dem Hausdach befestigten betriebsfertigen Photovoltaikanlagen der im Versicherungsschein genannten Gebäude. Die Anlagen können auch in den Baukörper integriert sein.

Versichert sind Anlagen bis zu einer Leistung von \_\_\_\_ kW-Spitzenleistung (kWp) (Alternativ: bis zu einer Fläche von \_\_\_\_ qm).

Zur Photovoltaikanlage gehören Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Wechselrichter und die Verkabelung. Dazu gehört auch die mit der Photovoltaikanlage verbundene und der Versorgung des Gebäudes dienende Stromspeicheranlage.

Betriebsfertig ist die Anlage, sobald sie erprobt oder ein vorgesehener Probetrieb beendet ist. Sie muss sich in Betrieb befinden, zumindest aber zur Arbeitsaufnahme bereit sein.

Der Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Betriebsfertigkeit zu einem späteren Zeitpunkt unterbrochen ist. Dies gilt ebenfalls während einer De- oder Remontage sowie während eines Transports der Anlage innerhalb des Versicherungsorts.

## **3 Welche Gefahren und Schäden sind versichert? Welche generellen Ausschlüsse gibt es?**

3.1 Der Versicherer ersetzt - soweit im Wohngebäudeversicherungsvertrag versichert - Schäden durch

3.1.1 Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung nach Teil A, A 3.1 bis A 3.6 VGB 2016

3.1.2 Leitungswasser nach Teil A, A 4 VGB 2016

3.1.3 Naturgefahren

3.1.3.1 Sturm, Hagel nach Teil A, A 5.2 und A 5.3 VGB 2016

sowie

3.1.3.2 Weitere Naturgefahren (Elementargefahren) nach Teil A, A 5.4 VGB 2016.

3.2 Der Versicherer ersetzt - soweit vereinbart - Schäden durch Ergänzende Technische Gefahren nach 4.  
Diese können nur in Verbindung mit einer der Gefahren nach 3.1.1 bis 3.1.3 vereinbart werden.

3.3 Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen Schäden durch Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie nach Teil A, A 2 VGB 2016.

## **4 Was ist unter Ergänzende Technische Gefahren zu verstehen?**

### **4.1 Versicherte Gefahren und Schäden**

4.1.1 Der Versicherer entschädigt für unvorhergesehene Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Photovoltaikanlagen. Darüber hinaus entschädigt er für diese Anlagen oder deren Teile, wenn sie durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung abhandenkommen.

4.1.2 Als unvorhergesehen gilt ein Schaden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:  
Der Versicherungsnehmer hat den Schaden nicht rechtzeitig vorhergesehen. Der Schaden war für den Versicherungsnehmer mit dem für den Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlichen Fachwissen nicht vorhersehbar.

Hat der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig nicht vorhergesehen, gilt: Der Versicherer kann seine Leistung in dem Verhältnis kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

4.1.3 Insbesondere entschädigt der Versicherer für Schäden durch

4.1.3.1 Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;

4.1.3.2 Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;

4.1.3.3 Kurzschluss, Überstrom;

4.1.3.4 Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen, soweit nicht nach 3.1.1 bereits versichert;

4.1.3.5 Wasser, Feuchtigkeit, soweit nicht nach 3.1.2 bereits versichert;

4.1.3.6 Sturm, Frost, Eisgang, Überschwemmung, soweit nicht nach 3.1.3 bereits versichert.

### **4.2 Elektronische Bauelemente**

Elektronische Bauelemente sind Einheiten, die im Reparaturfall üblicherweise auszutauschen sind. Der Versicherer entschädigt diese nur in folgenden Fällen:

4.2.1 Eine versicherte Gefahr hat nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit oder auf die versicherte Anlage insgesamt eingewirkt.

Kann dieser Beweis nicht erbracht werden, genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

4.2.2 Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten werden aber entschädigt.

### **4.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden**

Der Versicherer entschädigt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen nicht:

4.3.1 Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer bekannt sein mussten.

4.3.2 Schäden durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung der versicherten Anlage.

4.3.3 Schäden durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung an Austauschseinheiten. Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten werden aber entschädigt. Die Entschädigungsregelung für elektronische Bauteile nach 4.2 bleibt bestehen.

4.3.4 Schäden durch Nutzung einer Sache, von der dem Versicherungsnehmer bekannt sein musste, dass sie reparaturbedürftig ist.

Der Versicherer entschädigt aber in folgenden Fällen:  
Der Schaden wurde nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht.  
Die Sache war zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert.

#### **4.4 Gefahrendefinitionen**

4.4.1 Raub ist in folgenden Fällen gegeben:

4.4.1.1 Anwendung von Gewalt

Der Räuber wendet gegen den Versicherungsnehmer Gewalt an, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.  
Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl / Trickdiebstahl).

4.4.1.2 Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben

Der Versicherungsnehmer gibt versicherte Sachen heraus oder lässt sie sich wegnehmen, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht.

Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die versicherten Sachen für ihn aufbewahren.

4.4.2 Einbruchdiebstahl ist in folgenden Fällen gegeben:

4.4.2.1 Unberechtigtes Eindringen in einen Raum eines Gebäudes

Das liegt vor, wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt, mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen eindringt.

Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.

4.4.2.2 Unberechtigtes Eindringen mit richtigem Schlüssel

Der Dieb dringt in den Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Einbruchdiebstahl oder Raub nach 4.4.1 beschafft. Der Einbruchdiebstahl oder Raub dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.

## **5 Was ist der versicherte Ertragsausfall?**

Der Ertragsausfall ist der durch Produktionsausfall unmittelbar entstandene finanzielle Verlust durch entgangene Erlöse aus Stromeinspeisung und / oder Mehrkosten für Fremdstrombezug.

Ist der Betrieb einer versicherten Photovoltaikanlage infolge eines Versicherungsfalls nach 3 und - soweit vereinbart - 4 an dieser unterbrochen oder beeinträchtigt, wird der entstandene Ertragsausfall entschädigt. Dies gilt auch, wenn ein Versicherungsfall nach den VGB 2016 an versicherten Sachen eingetreten ist.

Der Ertragsausfall ist ab dem Zeitpunkt des Versicherungsfalls für die Dauer bis zur Wiederherstellung der Benutzbarkeit der Anlage, höchstens aber für \_\_ Monate versichert.

## **6 Wie wird die Entschädigung ermittelt?**

### **6.1 Grundlagen**

Bei Gefahren nach 4.1 richtet sich die Entschädigung nach Teil A, A 18 VGB 2016.

Bei Gefahren nach 4.2 richtet sich die Entschädigung nach Teil A 18.2 bis A 18.6 und A 18.9 VGB 2016.

### **6.2 Wiederherstellungskosten**

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Werts des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Anlage.

Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

### **6.3 Teilschaden**

Der Versicherer entschädigt alle erforderlichen Aufwendungen, um den früheren betriebsfertigen Zustand wiederherzustellen. Der Wert des Altmaterials wird davon abgezogen.

#### **6.3.1 Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere**

6.3.1.1 Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;

6.3.1.2 Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, einschließlich übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;

6.3.1.3 De- und Remontagekosten;

6.3.1.4 Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;

6.3.1.5 Kosten, die entstehen, um das Betriebssystem wiederherzustellen, das für die Grundfunktion der versicherten Anlage erforderlich ist;

6.3.1.6 Kosten, die entstehen, um die versicherte Anlage oder deren Teile aufzuräumen und zu dekontaminieren.

6.3.1.7 Kosten, die entstehen, um Teile der versicherten Anlage zu vernichten. Dazu gehören auch Kosten, um diese Teile in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage abzutransportieren.

Das gilt nicht für Kosten, die aus oder aufgrund der Haftung durch eine nicht fachgerechte Entsorgung entstehen (Einliefererhaftung).

#### **6.3.2 Bei folgenden Sachen werden Wertverbesserungen von den Wiederherstellungskosten abgezogen:**

6.3.2.1 Hilfs- und Betriebsstoffe,

6.3.2.2 Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel,

6.3.2.3 Werkzeuge aller Art,

- 6.3.2.4 sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Anlage erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen. Dies gilt nur, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Anlage zerstört oder beschädigt werden.
- 6.3.3 Der Versicherer entschädigt nicht
  - 6.3.3.1 Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall erforderlich gewesen wären;
  - 6.3.3.2 Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
  - 6.3.3.3 Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
  - 6.3.3.4 entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
  - 6.3.3.5 Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung.

#### **6.4 Totalschaden**

Der Versicherer entschädigt den Neuwert der Anlage. Der Wert des Altmaterials wird davon abgezogen.

#### **6.5 Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert**

Abweichend von 6.3 und 6.4 ist die Entschädigungsleistung in folgenden Fällen auf den Zeitwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls begrenzt:

- 6.5.1 Die Anlage wird bei einem Teilschaden nicht wiederhergestellt oder bei einem Totalschaden nicht wiederbeschafft.
- 6.5.2 Für die versicherte Anlage können serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr beschafft werden.

#### **6.6 Neuwertanteil**

Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden nach 6.5 übersteigt (Neuwertanteil) nur unter folgender Voraussetzung:

Die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ist innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt.

#### **6.7 Ertragsausfall**

Der Versicherer entschädigt den Ertragsausfall. Ersetzt wird

- Beispiel 1: der Betrag für Mehrkosten durch Fremdstrombezug. Dieser berechnet sich aus der Differenz zwischen den Kosten je kWh in Eigenproduktion zu dem Arbeitspreis je kWh, den der Versicherungsnehmer an seinen Stromversorger zu zahlen hat.
- Beispiel 2: der Betrag x in EUR je nicht produzierter kWh.
- Beispiel 3: die entgangene Einspeisevergütung.
- Beispiel 4: der Betrag x in EUR je Tag Produktionsausfall.

Der Ertragsausfall ist ab dem Zeitpunkt des Versicherungsfalls für die Dauer bis zur Wiederherstellung der Benutzbarkeit der Anlage, höchstens aber für \_\_ Monate versichert.

## **6.8 Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung**

Ist zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls die versicherte Anlage in der konkreten Ausführung und Leistung höherwertig, liegt eine Unterversicherung vor.

### Variante 1:

Es wird dann nur der Teil des nach 6.2 bis 6.6 ermittelten Betrags ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.

### Variante 2:

Es wird dann nur der Teil des nach 6.2 bis 6.6 ermittelten Betrags ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die angegebene Leistung zu der tatsächlichen Leistung der Anlage.

## **6.9 Selbstbeteiligung**

Selbstbeteiligungen werden in der vereinbarten Höhe von der Entschädigung abgezogen.

## **7 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?**

### **7.1 Anzeigepflicht**

Erlangt der Versicherer oder der Versicherungsnehmer Kenntnis über den Verbleib abhandengekommener Sachen, hat er dies dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen.

Die Anzeige muss in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.

### **7.2 Entschädigung**

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache wiedererhalten, so gilt für die Entschädigung dieser Sache:

#### **7.2.1 Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung**

Der Versicherungsnehmer behält den Anspruch auf die Entschädigung.

Das setzt voraus, dass er dem Versicherer die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellt.

Andernfalls ist eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzuzahlen. Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.

#### **7.2.2 Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung**

Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung des Versicherers wählen, die Entschädigung zurückzuzahlen und die Sache zu behalten. Andernfalls gelten folgende Regelungen:

**7.2.2.1** Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswerts kann er dem Versicherer die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht muss er innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung des Versicherers ausüben. Tut der Versicherungsnehmer das nicht, geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

- 7.2.2.2 Bei Entschädigung der Sache in bedingungsgemäß anteiliger Höhe des Versicherungswerts muss er sie im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen lassen.  
Der Versicherer erhält von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten höchstens den Anteil, den er bereits für die Sache entschädigt hat.

### **7.3 Beschädigte Sachen**

Behält der Versicherungsnehmer wiederherbeigeschaffte Sachen und sind diese beschädigt worden, kann er auch die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.

### **7.4 Mögliche Rückerlangung**

Ist es dem Versicherungsnehmer möglich, den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurück zu erlangen, ohne dass er davon Gebrauch macht, gilt die Sache als zurückerhalten.

### **7.5 Übertragung der Rechte**

Muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung stellen, gilt:

Er hat dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm an diesen Sachen zustehen.

## **8 Welche besonderen Obliegenheiten gelten?**

### **8.1 Obliegenheiten**

Der Versicherungsnehmer hat zusätzlich zu Teil B, B3.3 folgende vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten zu erfüllen:

- 8.1.1 Er hat die versicherten Photovoltaikanlagen stets im vom Hersteller empfohlenen Intervall von einem für das jeweilige Gewerk qualifizierten Fachbetrieb warten zu lassen. Hierüber ist ein Nachweis zu führen.
- 8.1.2 Er hat die vom jeweiligen Hersteller zur Verfügung gestellten Daten und Programme für die versicherten Photovoltaikanlagen aufzubewahren.
- 8.1.3 Er hat zur Feststellung des Ertragsausfalls die Vertragsunterlagen über die Energielieferungen sowie die Abrechnungen der letzten \_\_ Jahre aufzubewahren.

### **8.2 Folgen einer Obliegenheitsverletzung**

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach Teil B3.3.1.3 und B3.3.3 folgendes:

Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

## **9 Was gilt bei einer Kündigung dieser Besonderen Bedingungen?**

- 9.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Besonderen Bedingungen für die Versicherung von Photovoltaikanlagen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen.
- 9.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.



9.3 Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Wohngebäudeversicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

## **10 Was gilt bei der Beendigung der Wohngebäudeversicherung?**

Mit Beendigung des Wohngebäudeversicherungsvertrags erlöschen auch die Besonderen Bedingungen für die Versicherung von Photovoltaikanlagen.